

SATZUNG
der Stadt Halle (Saale) über den Vorhaben- und Erschließungsplan
Nr. 33, Halle-Seeben, Wohnbauung an der Witschke

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes...

Halle-Seeben
An der Witschke
Erschließungsplan
Flur 2, Flurstücke 84/1 und 85/2

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) be-
schlossen.

Teil A Planzeichnung
M 1:500
Befreiung

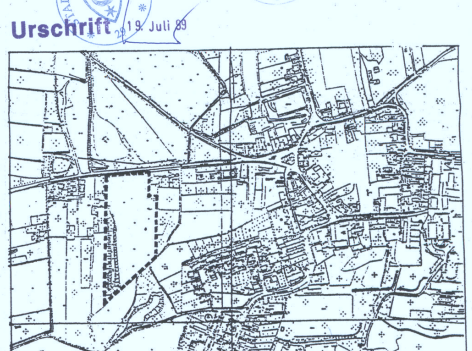
Teil B
FESTSETZUNGS-DURCH-TEXT

- Stellplatzschlüssel:**
Für Wohngebiete ist ein Stellplatz pro Wohneinheit vorzusehen, zusätzlich 10 % für Besucher (100 Tiefgarageplätze, 20 überirdische Stellplätze mit Fahrradabstellplätzen).
- Erschließung:**
Auf den mit VA gekennzeichneten Flächen sind Einfahrten vorzusehen. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze im Bereich von Terrassen bis zu 10 m Tiefe und bis zu 2,5 m Höhe, welche sich auf Grundflächen bis zu 100 m² erstrecken. Hier sind keine Anfahrtsöffnungen vorzusehen. Die Abgrenzung des Grundstücksbereichs ist durch eine Mauer aus Ziegeln bis zu einer Höhe von 1,20 m zu erfolgen. Die öffentliche Straße, sind keine Einbauten zulässig.
- Bauweise:**
a.) Wohnanlagen im Sinne § 14 Abs. 2 BauND sind mehrgeschoßig.
b.) Wohnanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauND sind mehrgeschoßig.
c.) Überdachte Fahrradabstellanlagen sind außerhalb der Baugrenze zulässig.
- Bauliche Gestaltung:**
Die Gestaltung der Gebäude einschließlich der Fassaden ist mit dem Stadtentwicklungsplan Halle-Seeben abzustimmen. Die oberste Stockwerkskante der Gebäude ist jeweils a) durchgehend mit Sichtziegel zu gestalten.
Es sind Dachneigungen von 40 - 45° zulässig. Ausgenommen davon sind Dachterrace, Veranda, Balkone und Anlagen nach 3a und 3c.
Die Dachgeschosse können hellgrün beschichtet sein.
Die Auskragung eines Kniestockes bis zu 30 cm, ohne gemessen von der obersten Kante des letzten Geschosses bis zum Scheitelpunkt der Auskragung mit der vertikalen des Kniestockes, ist zulässig. Die Dachneigung der Geschosshauten erfolgt einheitlich entweder mit 10° oder mit 15° Neigung. Ausgenommen Veranda, Balkone und Anlagen nach 3a und 3c.
Aufwände werden nicht verzinst.
Für das genaue Bauplan ist nur eine Genehmigung einzureichen.

- Festsetzungen zur Grundordnung:**
a.) In Baugruppenverfahren ist eine Befreiung und Freiflächenvereinbarung vorzulegen, die der Vorhabenträger mit dem Grundstückseigentümer abstimmen hat und der Bestandteil der Baugruppenvereinbarung ist.
b.) Hinsichtlich der Befreiung wird festgesetzt, daß pro 300 qm Grundfläche mindestens ein mehrstöckiger Laubbaum zu pflanzen ist. Er wird mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm an der Basis, er wird mindestens 10 Jahre alt sein. Er wird mindestens 10 Jahre alt sein. Er wird mindestens 10 Jahre alt sein.
c.) Mindest 10 % der zu befreienden Fläche sind mit Sträuchern zu bepflanzen.
d.) In Baugruppenverfahren sind die Befreiung und Freiflächenvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen. Die Befreiung und Freiflächenvereinbarung ist mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen. Die Befreiung und Freiflächenvereinbarung ist mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.
e.) Die Befreiung von Freiflächen, wie Hausgärten, Terrassen, Stützmauern, Treppen, Aufgänge zu Mehrfamilienhäusern, Fahrradabstellanlagen, etc., ist Gegenstand des Befreiungs- und Freiflächenvereinbarung. In Baugruppenverfahren sind keine Stellplätze zulässig. Für je 5 Stellplätze ist ein großzügiger Laubbaum mit Pfahlwurzel von mindestens 10 cm vorzusehen.
f.) Die Befreiung von Freiflächen, wie Hausgärten, Terrassen, Stützmauern, Treppen, Aufgänge zu Mehrfamilienhäusern, Fahrradabstellanlagen, etc., ist Gegenstand des Befreiungs- und Freiflächenvereinbarung. In Baugruppenverfahren sind keine Stellplätze zulässig. Für je 5 Stellplätze ist ein großzügiger Laubbaum mit Pfahlwurzel von mindestens 10 cm vorzusehen.
g.) Die Befreiung von Freiflächen, wie Hausgärten, Terrassen, Stützmauern, Treppen, Aufgänge zu Mehrfamilienhäusern, Fahrradabstellanlagen, etc., ist Gegenstand des Befreiungs- und Freiflächenvereinbarung. In Baugruppenverfahren sind keine Stellplätze zulässig. Für je 5 Stellplätze ist ein großzügiger Laubbaum mit Pfahlwurzel von mindestens 10 cm vorzusehen.
- Bildanlage:**
Die oberste Fußboden des Erdgeschosses der Gebäude darf maximal 1,20 m über der obersten Kante des letzten Geschosses (Bordsteine) liegen. Die oberste Kante des letzten Geschosses darf maximal 0,40 m über der obersten Kante des letzten Geschosses liegen. Die oberste Kante des letzten Geschosses darf maximal 0,40 m über der obersten Kante des letzten Geschosses liegen. Die oberste Kante des letzten Geschosses darf maximal 0,40 m über der obersten Kante des letzten Geschosses liegen.
- Bauweise:**
Die Befreiung von Freiflächen, wie Hausgärten, Terrassen, Stützmauern, Treppen, Aufgänge zu Mehrfamilienhäusern, Fahrradabstellanlagen, etc., ist Gegenstand des Befreiungs- und Freiflächenvereinbarung. In Baugruppenverfahren sind keine Stellplätze zulässig. Für je 5 Stellplätze ist ein großzügiger Laubbaum mit Pfahlwurzel von mindestens 10 cm vorzusehen.

- Festsetzung durch Planzeichen**
- ■ ■ Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des Wohngruppenverfahrens
 - — — — — Baugrenze
 - Private Straßenverkehrsfläche, zugelassene Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung
 - ▨ Verkehrsbehaltener Bereich
 - ▨ Fläche für überirdische Stellplätze zulässig
 - ▨ Allgemeines Verkehrsfläche
 - ▨ Grundstücksschlüssel - Gebäude R.A. als Wohngruppe
 - ▨ Geschosshöhe 0,1 m als Wohngruppe
 - ▨ 2 + 0 als Mischbauweise, ohne Park. & Text (Pkt. B)
 - ▨ 1 + 0 als Mischbauweise, ohne Park. & Text
 - ▨ Sektorenbau mit Freizeitanlagen (Pkt. C)
 - ▨ Gemeindefestsetzung
 - ▨ Top-Anlage

- Legende**
- Spielplatz
4 Kleiner-Sanukater-Spielplatz
MI-12 Jahre-Druck- und Spielgeräte I DM 79x12, 1-5
Viele Spielgeräte
 - ▨ Tiefgarage
 - ▨ Kuchelzone Freizeitanlage
 - ▨ Fläche mit befestigten Straßen und Wegen zu bepflanzen
 - ▨ bestehende Grundstücksgrenze
 - ▨ entfallende Grundstücksgrenze
 - ▨ Flurmarkierung
 - ▨ etw. Bauzusage
 - ▨ Offene Bauweise
 - ▨ Höhenlinien
 - ▨ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Die Bezeichnung der BZ und BZ bezieht sich auf den geltenden Geltungsbereich



VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 33
WOHNBAUUNG IN HALLE / SEEBEN
AN DER WITSCHKE

PLANNHALT:
SATZUNGSPLAN M 1/500

VORHABENTRÄGER:
GvS Bauträger GmbH

München: 06.04.1993
ERG: AM 23.04.1993
ERG: AM 10.05.1993
ERG: AM 03.08.1993
ERG: AM 27.09.1993
ERG: AM 30.09.1993

ERG: AM 02.10.1993
ERG: AM 13.10.1993

Verfahrensvermerke

- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.03.1993 den Aufstellungsbescheid zum Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB erlassen.
Halle, den 26.03.1993
i.v. Müller
Oberbürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Halle, den 27.06.1993
i.v. Müller
Oberbürgermeister
- Die von der Planung befreiten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.04.1993 zur Aufgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Halle, den 27.06.1993
i.v. Müller
Oberbürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.03.1993 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Auslegung bestimmt.
Halle, den 27.06.1993
i.v. Müller
Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 05.06.1993 bis zum 02.07.1993 während der Dauer der Auslegung im Planungsbüro der Stadt Halle (Saale) Nr. 23 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich an den Träger der öffentlichen Verwaltung, die Stadt Halle (Saale) Nr. 23, im Amtsbüro der Stadt Halle (Saale) Nr. 23, einbringen können, am 02.07.1993 im Amtsbüro der Stadt Halle (Saale) Nr. 23, in Kraft getreten.
Halle, den 02.07.1993
i.v. Müller
Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.06.1993 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Halle, den 27.06.1993

Stadthalle (Saale) Halle
i.v. Müller
Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Legenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Die Übereinstimmung der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Halle, den 25.06.93

Stadthalle (Saale) Halle
i.v. Müller
Oberbürgermeister

Die gemeindefreien Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.
Halle, den 15.06.1993

Stadthalle (Saale) Halle
i.v. Müller
Oberbürgermeister

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.06.1993 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.1993 geteilt.
Halle, den 27.06.1993

Stadthalle (Saale) Halle
i.v. Müller
Oberbürgermeister

Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Halle, den 27.06.1993

Stadthalle (Saale) Halle
i.v. Müller
Oberbürgermeister

Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.07.1993 im Amtsbüro der Stadt Halle (Saale) Nr. 23 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich an den Träger der öffentlichen Verwaltung, die Stadt Halle (Saale) Nr. 23, im Amtsbüro der Stadt Halle (Saale) Nr. 23, einbringen können, am 02.07.1993 im Amtsbüro der Stadt Halle (Saale) Nr. 23, in Kraft getreten.
Halle, den 02.07.1993

Stadthalle (Saale) Halle
i.v. Müller
Oberbürgermeister